



Statuten

5. Auflage 17. November 2011

Art. 1

Name und Zweck der Vereinigung

- Ziff. 1 Unter dem Namen "Sportclub Axpo", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.
- Ziff. 2 Der Sportclub Axpo stellt sich namentlich folgende Aufgaben:
- a) seinen Mitgliedern die aktive Teilnahme an verschiedenen Sportarten zu ermöglichen,
 - b) gesellschaftliche Anlässe für die Betriebsbelegschaft der Axpo zu organisieren,
 - c) verschiedene, den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung tragende, Freizeitbeschäftigungen zu pflegen.
- Ziff. 3 Der Sportclub Axpo ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist im KKB.

Art. 2

Zusammenarbeit mit der Kraftwerksleitung

- Ziff. 1 Aktionen, welche über den normalen sportlichen und/oder Axpo-internen Rahmen hinausgehen, bespricht ein Delegierter des Vorstandes vorgängig mit dem Kraftwerksleiter KKB.
- Ziff. 2 Der Sportclub Axpo respektiert in allen Fällen die Anweisungen der Kraftwerksleitung. Betrieb und Unterhalt der Anlagen dürfen durch Veranstaltungen des Sportclubs in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Art. 3

Mitgliedschaft

- Ziff. 1 Schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können alle Personen stellen, welche von der Axpo AG, angestellt sind. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Ziff. 2 In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand über eine mögliche Mitgliedschaft.
- Ziff. 3 Gegen eine eventuelle Verweigerung der Aufnahme kann der Antragsteller an die Generalversammlung rekurrieren.
- Ziff. 4 Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder, welche nur auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung ernannt werden können.

Alle Mitgliederkategorien geniessen an der Generalversammlung die gleichen Rechte.

- Ziff. 5 Mit der Aufnahme in den Sportclub Axpo anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung, verpflichtet sich zur Treue und wahrt die Interessen der Gemeinschaft.
- Ziff. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
 - b) Austritt aus dem Arbeitsverhältnis
Ein Fortbestand der Mitgliedschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist möglich, sofern das Mitglied dies mindestens einen Monat vor dem Austritt schriftlich beantragt.
 - c) Durch schriftliche Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres.
 - d) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen verstösst oder sonst Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Ziff. 7 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Für ausstehende Jahresbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 4 Organisation

- Ziff. 1 Der Sportclub Axpo verwaltet sich selbst.
- Ziff. 2 Die Organe des Sportclub Axpo sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Ziff. 3

Die Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Jahresbeiträge,
- f) Behandlung von Anträgen und Beschwerden,
- g) Verschiedenes.

Die ordentliche GV ist jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Orte abzuhalten.

Die ausserordentliche GV findet statt, wenn

- ◆ der Vorstand eine solche einberuft,
- ◆ 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine solche verlangt.

Die Einberufung zur GV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntgabe an den betriebsinternen Anschlagbrettern. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt.

Eventuelle Anträge sind 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist im Prinzip beschlussfähig. Gegen Beschlüsse, die von weniger als $\frac{1}{3}$ aller eingeschriebenen Mitglieder gefasst werden, kann schriftlich und innerhalb 3 Wochen nach der GV rekurriert werden. Ein derartiger Wiederwägungsantrag muss von $\frac{1}{5}$ aller eingeschriebenen Mitglieder unterstützt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlange die geheime Durchführung.

Der Präsident führt den Vorsitz, der Aktuar das Protokoll. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Ziff. 4

Der Vorstand

Der für die Dauer eines Jahres bestellten Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Sektionschef

Mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder und der Präsident haben ihren ständigen Arbeitsort im KKB zu haben.

Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen und ist verpflichtet, die Interessen der Mitglieder zu wahren und das Gedeihen des Clubs zu fördern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die GV.

Beschlüsse können auch durch Zirkularbeschluss gefasst werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und Sitzungen. Er besorgt in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte und erstattet an der GV schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten und ist Protokollführer. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten verhandelt er mit anderen Vereinen.

Dem Kassier obliegt die Führung des gesamten Rechnungswesens, die Erstellung der Jahresrechnung und der Bilanz. Er führt das Inkasso der Beiträge.

Die Sektionschefs vertreten die Interessen der Sektionen gegenüber dem Vorstand.

Beendet ein Vorstandsmitglied das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Amtsperiode, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte oder der Reihe der Mitglieder ein Interimsmitglied für den Rest des Geschäftsjahres.

Die Übergabe der Geschäfte hat bis spätestens am Tage des Austrittes zu erfolgen.

Ziff. 5 *Die Kontrollstelle*
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie werden alljährlich von der GV ernannt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht und Antrag an die GV.

Ziff. 6 *Das Geschäftsjahr*
Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November und endet mit dem 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 5 Kassawesen

- Ziff. 1 Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:
- a) Jahresbeiträge der Aktiven
 - b) Jahresbeiträge der Passiven
 - c) Zuwendungen seitens der Firma
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) freiwillige Beiträge Dritter.
- Ziff. 2 Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden an der Generalversammlung festgesetzt.
Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Lernende sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ziff. 3 Der Vorstand kann pro Jahr über einen bestimmten Kredit frei verfügen. Die Höhe dieses Betrages wird jeweils an der GV festgesetzt.
- Ziff. 4 Aus der Vereinskasse werden bestritten:
- a) Auslagen für die Anschaffung von vereinsdienlichen Geräten und Ausrüstungen.

- b) Abgaben für die Benützung fremder Sportanlagen.
- c) Andere Ausgaben die dem Vereinsleben dienen.

Ziff. 5 Die kurzfristig nicht benötigten Geldmittel werden auf einer ortsan-sässigen Bank deponiert.

Art. 6 Statutenrevision, Auflösung

Ziff. 1 Statutenänderungen können nur an einer GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ziff. 2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV mit 2/3 Mehrheit aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Ziff. 3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einem regionalen Hilfswerk vermacht.

Art. 7 Schlussbestimmungen

In den vorliegenden Statuten sind alle bis 17. November 2011 genehmigten Ände-rungen mit einbezogen. Sie ersetzen die Ausgabe vom 30. April 1986 und treten ab sofort in Kraft.

Beznau, 17. November 2011

Sportclub Axpo

Der Präsident:

Georg Erne

Der Aktuar:

Caroline Graf